

Protokoll

der 1., um 29. October 1878 abgehaltenen Sitzung des öbl. Generalrathes der
österreichisch-ungarischen Bank

unter Vorst

Seiner Excellenz des Herrn Gouverneur Alois Moser
in Eigentum

des Herrn kaiserl. österreichischen Regierungscommissärs, k. k. Ministerialrath Anton Ritter von Niedauer
mit

des Herrn königl. ungarischen Regierungscommissärs, k. Ratskonsulent Dr. Jakob Koffinger.

Anwesende:

Die Herrn Generalräthe:

Anton Kerstinger,

Wenzig Ritter von Miller zu Dickeholz,

Ludwig Scharmitzer,

Engel Stern,

Carl Ritter von Zimmermann-Göhlheim,

Ludwig Tenenbaum,

Sigmund Rust,

Carl Auspitz,

Engel Bachmayr

Gustav Fugler und

Jung Dr. Ritter Engel von Mainfelden,

Herr General Secretär: Wilhelm Ritter von Lucam,

" General-Secretär-Stellvertreter Robert Nádheraj;

die Herrn Secretäre: Gustav Leonhardt und

Dr. Franz Bubenik;

Dr. Ludwig Calligaris, Protokollführer.

Seine Excellenz des Herrn Gouverneur eröffnete die
Sitzung, indem er, bezüglich seiner auf die am anzuhaltenden
Herrn Generalratssitzung angewandten Verhandlung mit dem
Ullersdorfer bestätigung seiner Weisheit und auf die bereits
in der constitutiven Sitzung am 1. November erfolgten Vor-
stellung des Herrn k. k. Ministerialrathes Clinton Ritter

14/11
Gebauer

von Nischauer, als k. k. Regierungskommissär, mithilft,
der fast gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Allerhöchsten
~~Mittheilung von der konstituierenden k. k. und Regierungskommission bestätigung der Generalratte, die konstituierende
und seine Vollmachten~~
als entsprechender General K. Justizrat d. Generalrat Koflinger
zum k. k. und Regierungskommissär und als General K. Justiz-
rat Marquis de Tallavicini zu dessen Voll-
machten intimirt worden sei.

Angelobungsleistung des unbeschuldeten H. f. Generalräthe

X

Zuerst kommt mir mehr der wichtigste Act der fairlichen
Angelobungseristung des Generalräthe vorzuhängen.
Überhaupt bestrebt Seiner Excellenz, mehr oder weniger auf
Art. 34 des Ratschusses zur Verhüting beruht, bestand folgender
jeder der unbeschuldeten nicht Generalratte einzeln,
mittelst Handpflanzung in die Fäden Seiner Excellenz die in
Art. 34 des Ratschusses vorgegebenen fairlichen Angelobung,
wovon jeder verfallen die entsprechende schriftliche Urkun-
de ausfertigte.

Ansprache Seiner Excellenz des Gouverneurs

Ob ich jetzt Bekanntung des Momentes gewünscht, in
welchem mir mehr die Generalratte der österl. - k. k. und
Sankt ist der Rat untertan, sieht Seine Excellenz folgenden
Abspruch:

In die Verteilung der Generalratte lagt der Rat unter
der österl. - k. k. Sankt der Regierungsmäß der gesuchten
Kommunikation der Sankt. Gründung bei den sehr ungern wolle
der Rat eine Generalratte zugeben mir sehr wichtig und
sollte manches leichter gestellt haben. Sankt der Rat bei
zuerst Erfolge der Ratschus. Es kann der General-
ratte beispielhaft befolgen manch, eben so leicht manch die
Regierungskräfte zu bewältigen sein, die sich bei Erfolge
mancher neuen Institutionen immer angebaut. Die bestehenden
manch der Generalratte ist sehr ungern wichtig zu halten
sind, zum Beispiel kann sie durch den Rat unter
Kongresspunkt zu gewünschen, nicht manchen, aber auf mich

mitr. der Generalbank regensantirem in fristet der
Bank, ohne welche im qualifizirten Wirkan verhalben gung
unmöglich minn. Um diesen fristet festhalten, muss der
Generalbank zugleich jene Gewissheit gewest machen,
welche hins. die Verfassung des Reichs geboten, drey
die Renteen, in der Zeitung der Generalbank geschrieben seien.
Generalbank mit den beiden christianen, wann' nun
zurzeit ist. Um der Generalbank der öftner. - myn.
Bank tritt dann die Kfist, die Verfassung der
Bank, als der ersten und größtan Opel-Feststetzung
des Reichs, der Generalbank jenes garantirte Gesetz, das
zu erfüllen und zu zählen, und steht in dem zu be-
fassen, dass die Mittel der Bank in ersten Linie der
Interessen des Zweckes und der Industrie zu Gebote
stehen sollen. Es kann darunter gewiss nicht sein
dass man Zweck nur Industrie machen der General-
bank nur genau solte, umgekehrt Sache zu folgen
bedürfen, welche die Generalbank ihm frist. öftner. Na-
tionalbank bisher verpflichtet und verpflichtet fest-
gestellt hat, mehrmals bis hälften späterlich der Bank
der ganzen Linie unverboten habe.

Seine Excellenz verkündte vor dem Generalrathe der
öster.-ungarischen Bank für constituirt.

Ansprache des H. k. k. Regierungscommisärs hinauf bezügliche k. k. Regierung commisär
P. von Viebauer in Anstrengung der k. k. Regierung der
verfassungsmässigen Generalbank und gies der Einzelheitung der
vibranten Ausdehnung, in Ausgabe nicht nur sein Recht von
Professioalität und Integrität zu führen, da eben bevor der gemeinsam
mitzige Wirkan der Bank der größtan fijer gewiehnt
seien, sondern auf die anderen Prinzipien hins. nem Oe-
zsch von Mitzlungen fijer zur gemeinsamen Meinung

unrechtmässig zu seyn. Moigt dagegen Zusammensetzung, bestimmt
Kultur, nach Bayreuth sein für den Markgraf, für die Thürin-
gen, nach Bayreuth entsprechend auf für die Anhaltigkeiten jenseit
einzuhaltende Summe, welche die beiden Kriegerfürsten mitzubrin-
gen! —

Ansprache des H. kön. ungar. Regierungscommissionärs zum k. ungar. Regierungskommissär vor Kőszeg
erklärt, auf den verhältnissmässig wichtigen Worten Seiner Excellenz der
hier Gouverneur mit dem Generalratte k. k. Regierungskom-
missionärs, der ihm angemessene Pflicht zu erfüllen, indem
er, seinem Auftrage entsprechend, seinem Seiner Excellenz
dem kön. ungar. Minister-Praesidenten und prov. Ratting
dem kön. ungar. Finanzministerium Koloman Tisza
und seinem ihm gesetzten k. ungar. Regierungsrat
Excellenz dem Generalgouverneur und dem Generalratte
der öster.-ungar. Bank gegenüberstellt soll bayreuth.
Die ungarnische Regierung bringt ihm nunmehr Bayreuth-
nach der Bank vollständig Kontrolle und soll im Inneren
entzogen werden. Ein solcher Verlust wird großes Unheil von
Sicherheit und Sicherheit der ungarnischen Interessen. Aber nicht,
wenn wir bei der Sicherung unserer Interessen keinen
Verlust der Sicherheit, wenn der glückliche Zustand und
der rechte Verlauf der damit betriebenen Angelegenhei-
ten. Aber wir müssen in dieser Beziehung fair die ungarnische
Regierung überzeugen, dass jahre der hiesigen Gewaltlosigkeit,
nicht die politischsteinselige Erfüllung für das Land
möglich, nicht von vornherein und besten Willen erfüllt ist,
die Sicherheit in der Regelstan und besten Weise zum
Erfüllung zu bringen, und freut die hiesigen Innenpolizei,
dass auf die nunmehr Bank allen Aufschlussungen voll-
kommen aufzugeben wünsche. Die ungarnische
Regierung muss sofort, dass die Leitung der Bank als
erstes und sofortig zivil habe das Gewinnmögl. noch an-
zugeben, den mittelpolizeiern Interessen sicher stellt.

der Monarchie ein ziemlich sonderbares Pflege unzulässig
lassen und alle gernesten, beginnenden und manchmal
die Rüfung des Rechtes erfüllbaren Klüppen mög-
lich zu erneutpflegend steht braucht kein mehr. Sonder-
gernichts möge sich der Generalratte verpflichtet fühlen,
dass sein auf Sanktierung des Generallandes abzuhaben
Vertrabungen — sofern sie in gemeinsamer Inspe-
ktionen der Reichsgemüld mit den Landesbeamten er-
funden — steht auf die entsprechenden, bereits mit-
liegenden und leichtesten Untertheilung seitens des K. und
Reichs zugelassen können. — Sie sind ferner, glaubt
Richar, ihm von seiner Majestät übertragenen
Oberst um besten Laius gern und kannen Erfolgen
der Rechtheit zu empfehlen und manch an mir ge-
sonden Herrn darum bitten, bei der K. Regierung
der Oberherrschaft und Ministerialer aller bestmöglichem Klüppen
der Landesbeamten zu sein.

Seine Excellenz der Herr Gouverneur erwiderte hier-
auf die Anwendung der beiden Namen Regierung-
commissaire mit dem Chancery für die zugesetzten Statute
unterstützung der Regierung.

Hinrichs referierte Herr General-Sekretär Kriegsminister
Waffengesetz bet. der Firmaführung der Bank, der Gesellschaften
und Filialen vorstellte.
Gemäß Art 109 V. Alts. der Statuten tritt mindestens
zwei Commissaires bei Constitution des Generalrathes erfolgt ist,
die nach Firma „österreichisch-ungarische Bank“
vom 30. October L. J. im Druck. Hinrichs führte sich,
da zweckmässig sind weniger unmöglich alle nötigen
Anordnungen und Instructionen erlassen und in Kürze
möglichst gemacht werden können, da geringe Notwendig-
keit erachtet wird, Namens des Generalrates zum mindestens
erfüllbaren Waffengesetz zu treffen, welche hinreichend
unmöglich die Generalrate zur Bekämpfung unterbrin-
det werden.

Im Prima Art 38 der Partikular geltet sich als unzulässig
dass, bezüglich der Einverleibung des Betrugs, der beiden Gesetz-
vollstalten und den Filialen Einverleibungen zu verhindern
suchen.

No 6855

General-Secretär warb sehr zürnigst da unter
nahmstaatlichen Geist aufgelassene Einverleibung, monit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dass mit dem 30. Oc-
tober d. J. die firma Österreichisch-ungarische Bank
mit Sitz in Art 38 der Partikular vorschriftenform
der Einverleibung in Kraft tritt. Mit vom 29. d. M.
datirte, mit der Einverleibung der österr.-ungar.
Bank unterzeichnete Einverleibung für bereits gestorbenen
Gutsbesitzer durch Rechtsfällen zur Veröffentlichung
zugezogen werden.

Die Einverleibungen betroff die Einverleibung der Gesetz-
vollstalten und des Silberland sowie jenen unzulässigen In-
gerichten auf überwiegendem und aufgelassen zum jahre
Hausfinanzamt, welche dies nachstehende Erscheinungen
der einzelnen Lässen mit einer localen Besonderheit
der Bankenstellen geboten wurden. General-Sec-
retär warb sehr sehr die für die Hauptanstalt Wien
bestimmte Einverleibung, deren der Rulppen Tag der
Einverleibung für die Hauptanstalt Budapest, welche
letztere Einverleibung nun, die bestige Vorlage eine
zur Überwachung und Kontrolle der Finanzen und Domai-
nätsräten für Hypothekarkontrolle unzulässigkeiten bei-
gelegt aufhält, und stellte ebenfalls die unzulässigen
Ziffern der diesbezüglichen Kundmachungen für die
Filialen. Mit, mit der Unterzeichnung: Geschäftsführer
der österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen,
gleichzeitig vom 29. October d. J. datirten Einverleibungen
mindestens vier Aufführung in den betreffenden Anstal-

No 6849

No 6865

ten.

localitäten zur Kenntnis der Oppoſitie künftig zu bringen.

Über Informirung Seiner Excellenz müssen daher in
formeller Form geäußerte Wahrnehmungen vom Gene-
ralrathe möglich ausreichend zur Kenntnis zu nom-
men.

Uner General-Sekretär erfuhrte bisher, daß sich die Not-

Aufforderung an die Functionäre der Bank wegen provi-
sorischer Fortführung ihrer Geschäfte.

No 6836

möglichkeit ergaben habe, sich der finanzen Mitwirkung der
bislangen Functionäre der Bank bis zu jener Zeitpunkt
zu versichern, bis, auf Anregung der Vicegouvernere,
die bisfälligen Wahrnehmungen im Rahmen seines Mayra
getroffen werden können. Mittellst vom Generalrathe gefer-
tigter, nach Kontrolle derselben einzuhaltender Aufsicht
an den bislangen Functionären der Bank, mindestens an die
Directoren und Censoren der Filialen, sowie den min-
destens Gesetzamtsrat Budapest, dann an die Censoren
in Wien und an die Vertrauensmänner der Hypothe-
kar-Credits-Abtheilung das geschehn, eben sofalls,
bisfar für die priv. oesterl. Nationalbank bestehende
Oppoſition fortan bei den betreffenden Sanktionsstellen, auf
die Hypothekar-Credits-Abtheilung des oesterl.-ungar.
Bank in so lange unterschrieben, bis in Gewißheit
der Natur der möglichen mit dem Erfordernis von
dem Generalrathe unerlaßlich werden könnte. Wenn Refe-
rent bankarischen Interessenten, daß die nämliche bestimmt
der Partei nicht die Censor, auf Angriff des Veto auf-
teigt die Sanktion, nicht sofort, sondern erst dann in
Zeit zu treten füllt, wenn der gesuchte mindestens
nichts Apparat in Funktion traten werde.

Sich auf Antrage machen lassen bei den Filialen der
bislangen Direktoren resp. Censoren, bei den Gesetzamtsräten
Budapest, nachdem die kontige Direction ungefähr

z Yannow Generalrathen si bishinigeid dientorau, in
Wien si Yannow Generalrathen Mr. Moritz in Censur
Comite, auf den maßantlischern Grunds abweichen, beiß auf
Witnungs zu fassen haben.

Zyglis manchen finnis jene Yannow Generalrathen, und
auf bißt uß Sankt Peterau dem Hypotheke - Credit -
wif. dem Devisen - Comite uß Nizylinne oder gesetzminnen
verwippten, wifst, bis auf finnische Empfehlung
integriert zu wollen, bis si nun in Sestimmen getroffen
mochten können.

Vorfügung meines Aufenthaltszeitung der Befehlser Instruktionen
in Norppfittan bis auf Mainz

No 6853

Es ist füllung der Continuität der Gepfiffenföldung
zuerst bis vorne die Notwendigkeit ergeben, um alle Ge-
pfiffenföldungen und Bankenstellen in der Vorfügung
durch
Nummer des Generalrathes zu verlassen, in welcher Gazette
und auf welchen Sestimmen die Gepfiffen weiter zu
führen sind, bis über die üblichen und üblichen
Vereinfachung der Kästen in örtigen Vorfügen getroffen
sind manchen. In dieser Rüftung angefaßt und
primitiv Gepfiffenföldungen und Bankenstellen in
Omnisierung, daß in allen Chancenminnen so amul
Befehlser Instruktionen Chancen, auf alle Credit-
Norppfittan, dem alle Ordonnirigen alle Chancen
möglich in Kästen und postieren Sankt Peterau
in polnischen minnischen in Gallien zu schreiben, bis
nicht unbedenklich seien oben Schriften und
gewisse Begriffe vorliegen.

daß primitiv, dass Yannow General-Secretar mit
enthalten mit missig vorliegen minnen nach
Generalrathen mit finstirigkeit genehmigend zu
Pommerie yanommen.

Yannow General-Secretar minnende sich der graus

Art. 90 der Statuten nimmt vorzügliches Prinzip

Bestimmungen machen können die Auskunftsverlangen des Bankes der im Verlaufe befindlichen Sanktions, wenn
Klausuren bereits von Seiner Excellenz für notwendig
erklärt wurden sei, mit dem Beifügen, daß die vorzüglich
ausgefahrene Schrift, welche die mittlere Auskunftung des Gene-
ralrathes zu bringen, nur bei derselben Gelegenheit, atmen
auf Grund des Statutes vom 31. October d.J., der Aus-
kunfts-Verlangung der vorzüglichsten Prinzip zu unterzie-
hen.

Kopien auf Seine Excellenz der Herr Bankgouverneur,
unter Zusicherung daß die ihm bekannte Unbefriedigkeit des
Befüllenden Klausuren, nach denkbar, zusammenfassend mit
den Namen Generalräthen stattfindende Klausuren durch
Revisionsprüfung bestimmt werden, erklärten sich für
mit schriftlich unterschriebenen Generalräthe einverstanden
sow.

Kundmachung mit der Aufsichtung zum Aktionserlage für
die I. Jahresitzung der Generalversammlung

Nr. 6837

Herr General-Sekretär stellt sofern der Auftrag mit-
stellt der von ihm vorzulegen, unter Abschaffung
dieser mitfallenden Kundmachung des Generalrathes des
29. October d.J., machen die im Monat Februar 1879
in Wien abgefallenen I. Jahresitzung der General-
versammlung der österreichisch-ungarischen Bank
die in Art. 14 der Statuten vorzusehen, in der letzten
Woche dagegen Montag vorzüglichste Aufsichtung zum
Aktionserlagen zu verlassen. Derselbe Auftrag nimmt mit
Schriftlichkeit zum Erfüllung an.

Mit dem bemerkten, daß die mittlere Aufsichtung des
Generalrathes die Erfüllung desselben ist die Versammlung
zur Ernennung des Vice-Gouverneure sein wird,
zu welchen Zwecke der Generalrat beschwift, aufzusammlen

wie in der vorstn. Schilder Nummer mehr mindestens
machen werden, und mit der, um die General-
räthe zu bestätigen Empfehlung, bis auf das, für den
Bank füsst wichtigen Erfolg mittlerweile aufgenommen
werden werden, erkläre ich Seine Excellenz der Gouverneur
in Wien für geschlossen.

Wien, am 29. October 1878

P. Fabius
D. Hoffmeyer
Viz. Secr.

Augoza
Ullman
Glazier

Opf.
3/11.78
Nachts